

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVb der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 261. — Bekanntmachung, betreffend Sprengstoffe in Eisenbahnen. S. 262.

(Nr. 3567.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVb der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. Januar 1909.

Auf Grund des Abs. (2) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1909 S. 1) die Anlage B Nr. XXXVb unter a wie folgt gefaßt:

I. Unter a.

1. Ziffer 3 Abs. (2) lautet:

(2) Der Raum zwischen Kiste und Oberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespänen, Stroh, Berg, Holz- wolle oder Hobelspänen ausgefüllt sein (vergleiche auch Ziffer 6a).

2. Ziffer 4 erhält am Ende den Zusatz:
(vergleiche auch Ziffer 6e).

3. Ziffer 5 lautet:

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Riemen versehen sein (vergleiche auch Ziffer 6h).

4. Als neue Ziffer 6 wird eingeschaltet:

6. Sprengkapseln dürfen nicht mit Stoffen der Nummern XIV, XXXVa Ziffer 4, 5 und 6, XXXVc bis XXXVh, XXXIX, XI und LIIIa zusammen in denselben Wagen verladen werden; nur das Zusammenladen mit handhabungssicheren Ammoniumsalpetersprengstoffen der Nr. XXXVc ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Zwischen der inneren Kiste und der Oberkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 12 Zentimeter vorhanden sein, der mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

Reichs-Druckl. 1909.

56

Abgedruckt zu Berlin den 28. Januar 1909.